

Zweite Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007
vom 9. August 2016

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547 f.) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007 (AB Uni 1/2008), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 10. Juni 2014 (AB Uni 25/2014), wird folgendermaßen geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Das Promotionskomitee besteht aus der/dem Themensteller/in und zwei weiteren Mitgliedern. ²Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler/innen (z.B. Juniorprofessor/in, Emmy Noether- Stipendiat/in oder in einem kompetitiven Verfahren besetzte unabhängige Nachwuchsgruppenleiter/in) berufen werden; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ³Mindestens zwei Mitglieder des Promotionskomitees müssen von einer naturwissenschaftlichen Fakultät promoviert (Dr. rer. nat.) oder gleichwertig qualifiziert sein; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ⁴Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss eine Mitgliedschaft am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der FBR.“

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachter/innen, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. ²Als Gutachter/innen dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 qualifiziert sind. ³Eine/r der Gutachter/innen ist die/der Themensteller der Promotionsarbeit. ⁴Eine/r der Gutachter/innen muss eine Mitgliedschaft am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der FBR.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2016.

Münster, den 9. August 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. August 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles